

LANGE/LIONNET/RUTOW/WAGNER

Handbuch Recht des Einkaufs (B2B)

Einkaufsverträge erstellen,
beurteilen, administrieren



Tool-Box auf CD-ROM

[fr_elearning_tool](#)
[fr_internet_link_manager](#)
[fr_glossary_procurement](#)
[fr_court_cases_overview](#)
[fr_legislation_overview](#)



FOERSTER+RUTOW®
RECHTSANWÄLTE
www.fr-lawfirm.de

 BOORBERG

Rechtsanwalt Dr. Dirk Lange



Ausbildung/Beruflicher Werdegang

- 1991 – 1992 Arbeitsaufenthalt in der Kanzlei Espada Gerlach, Barcelona, Spanien
- 1993 Abschluss einer Dissertation zum spanischen und internationalen Verbraucherschutzrecht an der Universität Konstanz bei Prof. Dr. Hausmann mit dem Prädikat "magna cum laude"
- 1992 – 1994 Rechtsanwalt in einer Steuerkanzlei in Erlangen
- 1994 Rechtsanwalt bei Linhardt & Partner
- 1995 Bestellung zum Fachanwalt für Steuerrecht
- 1998 Foerster+Rutow

Fachliche Schwerpunkte

Gesellschaftsrecht, Internationales Privatrecht, Außensteuerrecht, Handelsrecht, Führung von Gerichtsverfahren, Unternehmensnachfolge, Erbrecht, Baurecht

Mitgliedschaften

- Arbeitsgemeinschaft Nordbayerische Fachanwälte für Steuerrecht
- EUCON - Europäisches Institut für Conflict Management e.V.

Sprachen

Deutsch, Englisch, Spanisch

Rechtsanwältin Annette Lionnet



Ausbildung/Beruflicher Werdegang

- 1987 Tätigkeit an der deutschen Botschaft in Den Haag
- 1988 – 1992 Rechtsanwältin in einer Kanzlei in Kleve
- 1992 – 2001 Aufenthalt in den Niederlanden
- 1999 – 2000 Lehrtätigkeit in den Niederlanden
- 2001 Foerster+Rutow

Fachliche Schwerpunkte

Internationales Privatrecht, Europarecht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Internationales und nationales Schiedsverfahrensrecht

Mitgliedschaften

- DIS Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
- EUCON - Europäisches Institut für Conflict Management e.V.
- Heidelberg Center for International Dispute Resolution (HCIDR)

Sprachen

Deutsch, Niederländisch, Englisch, Französisch

Veröffentlichungen

Mitautorin des "Handbuchs der internationalen und nationalen Schiedsgerichtsbarkeit", 3. Auflage 2005, Boorberg-Verlag

Rechtsanwalt Klaus Rutow



Ausbildung/Beruflicher Werdegang

- 1979 – 1989 Mitglied der Rechtsabteilung (Syndikus) der Siemens AG verbunden mit Prokura (oberer Führungskreis)
- 1988 Legal Department of Siemens Capital Corporation New York
- 1990 Partner bei Linhardt & Partner
- 1998 Foerster+Rutow
- 1999 Kommissarische Leitung der Rechtsabteilung der Lucent Technologies Network Systems GmbH
- 2001 Kommissarische Leitung des Bereichs Contract Management (Senior Contract Manager) der Lucent Technologies Network Systems GmbH

Fachliche Schwerpunkte

Wirtschaftsrecht, Industrieanlagenvertragsrecht, Lieferverträge, Kooperationsverträge und Joint-Venture im In- und Ausland, Unternehmensübernahmen, Führung von Due Diligence Verfahren, Medienrecht, Kartellrecht

Mitgliedschaften

- DACH Europäische Anwaltsvereinigung e.V.
- Bundesverband mittelständischer Wirtschaft
- Forum Medizintechnik e.V.
- EUCON - Europäisches Institut für Conflict Management e.V.

Sprachen

Deutsch, Englisch, Französisch

Rechtsanwalt Michael Wagner



Ausbildung/Beruflicher Werdegang

- 2003 Law Offices Rodel E. Rodis, San Francisco
- 2003 Foerster+Rutow

Fachliche Schwerpunkte

IT-Recht, E-Commerce, Markenrecht, Urheberrecht, Wirtschaftsrecht, Strafrecht

Mitgliedschaften

- EUCON - Europäisches Institut für Conflict Management e.V.
- Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e.V.
- EULISP-Alumni Deutschland e.V.

Sprachen

Deutsch, Englisch, Französisch

Veröffentlichungen

"Digital Knowledge Management in Attorney-Client Service",
Martindale-Hubbell 2007

Vorwort

Das Handbuch Recht des Einkaufs (B2B) richtet sich an Manager und Mitarbeiter in Unternehmen, die Einkaufsverträge erstellen, beurteilen oder administrieren müssen, und auch an Studenten und Berufsanfänger, die sich das Einkaufsrecht praxisorientiert erschließen wollen.

Der Einfluss des Einkaufes auf die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen hat in den letzten Jahren enorm zugenommen. Der Einkauf ist nicht nur entscheidend für die Qualität der eingekauften Produkte, sondern auch für den Erfolg des gesamten Unternehmens.

Das Handbuch besteht aus einer Textausgabe sowie einer CD-ROM, die den Inhalt digitalisiert wiedergibt und zusätzliche Tools und Funktionen enthält. Die Tools ermöglichen einen zielgerichteten Zugang zu konkreten Problemstellungen der Praxis.

Die CD-ROM enthält unter anderem folgende Tools:

- Das [fr_elearning_tool](#) dient zur systematischen Erschließung des Einkaufsrechts und ermöglicht die selbstständige Kontrolle der Wissensaneignung. Das [wissenschaftlich evaluierte fr_elearning_tool](#) wird seit Jahren erfolgreich in Managementcoachings eingesetzt.
- Der [fr_internet_link_manager](#) ermöglicht, Suchaufgaben effizient im Internet zu lösen.
- Das [fr_glossary_procurement](#) erklärt wesentliche Begriffe des Handbuchs.
- Der [fr_court_cases_overview](#) enthält eine Verlinkung auf die Rechtsprechung zu spezifischen Rechtsfragen des Einkaufs.

Elektronische Lesezeichen sowie die Möglichkeit der Volltextsuche und Checklisten für die Praxis erleichtern die Erschließung des Einkaufsrechts erheblich.

Nürnberg, November 2006

Dirk Lange/Annette Lionnet/Klaus Rutow/Michael Wagner

1. Literaturverzeichnis

Baumbach/Hopt	Handelsgesetzbuch, München, 32. Auflage, 2006
Boutellier/Gassmann/Voit	Projektmanagement in der Beschaffung, München, 2. Auflage, 2002
Boutellier/Wagner/Wehrli	Handbuch Beschaffung, München, 2003
Bredow, Jens/Seiffert, Bodo	Incoterms 1990, Wegweiser für die Praxis, Bonn, 1990
Lionnet/Lionnet	Handbuch der internationalen und nationalen Schiedsgerichtsbarkeit, Stuttgart, 3. Auflage 2005
Münchener Kommentar zum BGB	Band 1 Allgemeiner Teil, München, 5. Auflage 2006
Münchener Kommentar zum BGB	Band 3 Schuldrecht Besonderer Teil, München, 4. Auflage 2004
Palandt	Bürgerliches Gesetzbuch, München, 65. Auflage 2006
Schlechtriem, Peter (Hrsg.)	Kommentar zum einheitlichen UN-Kaufrecht, München, 4. Auflage 2004
Steckler/Pepels (Hrsg.)	Handbuch für Rechtsfragen im Unternehmen, Band II: Einkaufsrecht, Herne/Berlin, 2002
Verweyen/Foerster/Toufar	Handbuch des Internationalen Warenkaufs UN-Kaufrecht (CISG), Stuttgart, 2006

2. Riskmanagement und Einkaufsrecht

2.1 Gesetzliche Anforderungen an ein Riskmanagement

Im Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich ("**KonTraG**") ist bestimmt, dass der Vorstand einer Aktiengesellschaft geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten hat, damit den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden. Diese Sorgfaltspflichten gelten - in Analogie zum KonTraG - in entsprechender Weise auch für die Geschäftsführer von Gesellschaften anderer Rechtsformen (z. B. GmbH, GmbH & Co. KG). Dabei ist bei mehrstufigen Unternehmen (Mutter-, Tochtergesellschaften) die Überwachungs- und Organisationspflicht gruppenweit zu verstehen, sofern von den Tochtergesellschaften bestandsgefährdende Entwicklungen für die Unternehmensgruppe ausgehen können.

Weiterhin haben alle Kapitalgesellschaften und auf Grund des Kapitalgesellschaften- und Co-Richtliniengesetzes ("**KapCo-RiLiG**") auch Kapitalgesellschaften und Co - mit Ausnahme sogenannter kleiner Kapitalgesellschaften (und Co) - nach **§ 289 Abs. 1 HGB** im Lagebericht "auch auf die Risiken der zukünftigen Entwicklung einzugehen". Werden Risiken, die bestandsgefährdend sind oder einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, im Lagebericht nicht zutreffend dargestellt, kann dies zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerkes durch den Abschlussprüfer führen.

2.2 Normative Grundlagen eines Riskmanagementsystems

Rechtsgrundlage	Konsequenz
§ 91 Abs. 2 AktG	Das Riskmanagementsystem ist für die Erfüllung der gesetzlichen Sorgfaltspflicht der Geschäftsleitung eines Unternehmens unverzichtbar. Mit der Einrichtung und Dokumentation eines Riskmanagementsystems wird eine entscheidende Exkulpationsmöglichkeit hinsichtlich möglicher Schadensersatzansprüche geschaffen.
§ 289 Abs. 1 HGB	Risiken der zukünftigen Entwicklung, die im Lagebericht gesondert dargestellt werden müssen, können objektiv nur auf der Basis eines existierenden Riskmanagementsystems identifiziert und bewertet werden.
Basel II	Der Nachweis eines wirksamen Riskmanagementsystems als integraler Bestandteil der Unternehmensstrategie ist für die Gewährung von Bankkrediten von entscheidender Bedeutung. Risikotransparenz führt zur Steigerung der Kreditwürdigkeit und damit zur Verbesserung der Kreditkonditionen.
§ 93 Abs. 2 AktG	In Fällen persönlicher Haftung hat der Vorstand nachzuweisen, dass er sich objektiv und subjektiv pflichtgemäß verhalten hat. Das Riskmanagementsystem bietet hierfür die Nachweisgrundlage.

2.3 Zielvorgaben des Gesetzes

Zielvorgabe des Gesetzes ([KonTraG](#)) ist die Sicherstellung, dass existenzgefährdende Risiken für das Unternehmen frühzeitig identifiziert und abgewehrt werden können (Begr. d. Bundesregierung im Regierungsentwurf vom 28.01.1998, [BT-Dr. 13/9712](#))

2.3.1 Aufgabenstellung für den Vorstand

Aufgabenstellung für den Vorstand ist die Einrichtung eines Riskmanagementsystems, um nachteilige Veränderungen, die von wesentlicher Bedeutung auf die Vermögens-, Ertrags- oder Finanzlage des Unternehmens sein können, frühzeitig zu erkennen, durch geeignete Maßnahmen ihre Bewältigung zu gewährleisten und die Einhaltung dieser Maßnahmen zu überwachen (Hüffer, Aktiengesetz 4. Aufl. 1999, § 91 Rdnr. 6, 8). Nachhaltige Veränderungen sind solche, deren Entwicklung möglicherweise zur Insolvenz des Unternehmens führen können (Seibert, in Festschrift für Bezen-

berger, 2000, Seite 427, 437). Das Riskmanagementsystem dient demnach auch als "Insolvenzprophylaxe" (Drygala / ZIP 2000, 297 (299)).

2.3.2 Qualität des Riskmanagementsystems

Zur Früherkennung existenzgefährdender oder bestandsgefährdender Entwicklungen bedarf es nicht der Erfassung sämtlicher Einzelrisiken im Unternehmen, sondern nur eines angemessenen Riskmanagements. Dazu genügt es, wenn der Vorstand jederzeit in der Lage ist, die tatsächliche Gesamtsituation des Unternehmens zu beurteilen und nachhaltige Entwicklungen von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu erkennen (Hüffer, AktG 4. Aufl. 1999, Seite 41 (99)). Die Erfüllung dieser Verpflichtung erfordert neben der sorgfältigen Einschätzung schon bestehender oder sich künftig entwickelnder Risiken (Risiko: Gefahr von Verlusten im Rahmen der Geschäftstätigkeit, vgl. Kromschröder, Lück: DB 1998, 1573 (1574)) auch den pflichtgemäßen Umgang mit bekannt gewordenen Risiken (Mertens, in: Kölner Kommentar zum AktG, II, 2. Aufl. (1996), § 93 Rdnr. 48. Damit besteht für den Vorstand die Verpflichtung zur Risikoerkennung und Risikobewältigung.

2.3.3 Lagebericht

So erfordert auch der Lagebericht (§ 289 Abs. 1, HS 2 HGB; § 317 Abs. 2 S. 3 HGB; § 321 Abs. 1 S. 2 HGB) ein Eingehen auf die Risiken der künftigen Entwicklung und ggf. die Beurteilung dieser Darstellung durch die Abschlussprüfer. Die Einschätzung, welche Maßnahmen zur Risikoerkennung und -bewältigung erforderlich sind, ist eine originäre Führungsaufgabe, die dem Leitungsermessen des Vorstandes unterfällt (Hüffer, AktG, 4. Aufl. 1999; § 91 Rdnr. 7, 9).

Regelwerke und Modellentwürfe für umfassende Riskmanagementsysteme sind nur als "Referenzpunkte einer Sorgfaltsbestimmung" anzusehen. Der konkrete Inhalt wird durch eine Vielzahl von Faktoren bestimmt, wie z.B.

- Branche,
- Größe des Unternehmens,
- Struktur des Unternehmens,
- Risikoakzeptanz im Markt,
- Risikoakzeptanz im Wettbewerb,
- Lage der Gesellschaft (Normallage, Krise etc.).

2.3.4 Aufsichtsrat und Riskmanagementsystem

Der Aufsichtsrat hat bei der Überwachung des Vorstandes zu kontrollieren, ob dieser seinen Verpflichtungen zur Risikoerkennung und -bewältigung sorgfältig nachkommt. Eine darüber hinausgehende Pflicht zur Überwachung der Einrichtung eines umfassenden Riskmanagementsystems existiert dagegen mangels einer entsprechenden Vorstandspflicht nicht. Gegenstand der Überwachung ist, ob der Vorstand seinen Pflichten rechtmäßig, ordnungsgemäß, wirtschaftlich und zweckmäßig nachkommt. Da die Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrates primär auf die Verhinderung bestandsunwürdiger Geschäftsführungsmaßnahmen abzielt, ist sie nicht nur auf eine Kontrolle der bereits entfalteten Tätigkeit beschränkt; sie umfasst vielmehr auch eine in die Zukunft gerichtete Kontrolle, welcher der Aufsichtsrat durch eine Beratung des Vorstandes nachzukommen hat (vgl. [BGHZ 114, 127 \(130\)](#)). Dieser Aspekt ist im Hinblick auf Riskmanagementmaßnahmen des Vorstandes von zentraler Bedeutung. Dabei hängt die Intensität der Überwachung durch den Aufsichtsrat im Rahmen eines Riskmanagements von der jeweiligen Lage der Gesellschaft ab:

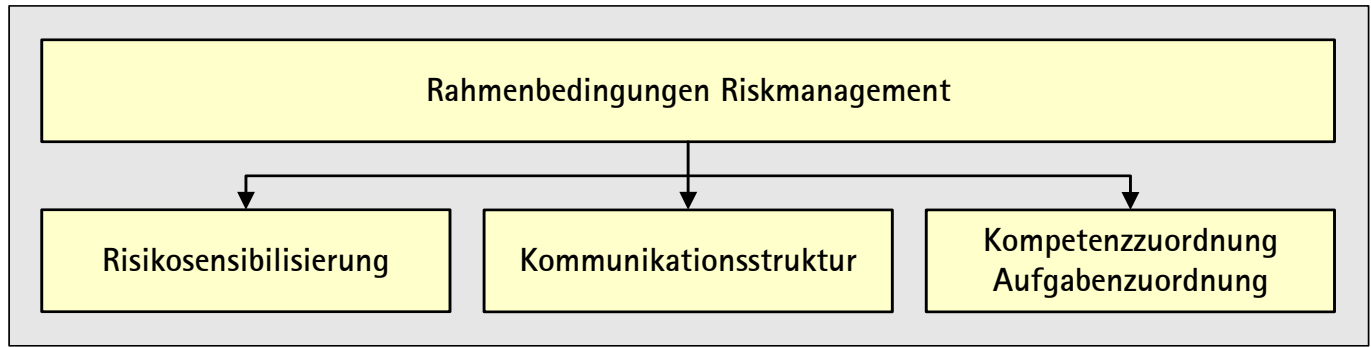
Lage der Gesellschaft	Überwachung der Tätigkeiten des Aufsichtsrates	Art der Aufsichtsmaßnahmen des Aufsichtsrates
1. Normallage	Begleitende Überwachungsmaßnahmen	Kontrolle der Geschäftsführungstätigkeit auf der Grundlage der Berichte des Vorstandes, einschließlich der Beratung durch den Aufsichtsrat
2. Anfangsverdacht der Gesetzwidrigkeit durch den Vorstand	Unterstützende Überwachungsmaßnahmen	z.B. Anordnung von Zustimmungsvorbehalten: § 111 Abs. 4 S. 2 AktG
3. In der Krise	Gestaltende Überwachungsmaßnahmen	z.B. Abberufung des Vorstandes: § 84 Abs. 3 AktG

2.4 Organisatorische Rahmenbedingungen

Ein effizientes Riskmanagement setzt voraus, dass dazu im Unternehmen mindestens die folgenden organisatorischen Rahmenbedingungen geschaffen werden:

- die Risikosensibilisierung der Mitarbeiter durch gezielten Aufbau von Fachwissen,

- die Schaffung einer risikofokussierten Kommunikationsstruktur im Unternehmen,
- eine eindeutige Kompetenz- und Aufgabenzuordnung im Unternehmen.



2.4.1 Risikosensibilisierung

Die Effektivität eines systematisierten Riskmanagementsystems hängt wesentlich von der Risiko- und Kontrollkultur im Unternehmen ab, die sich insbesondere in der Einstellung der Unternehmensleitung und der Mitarbeiter dazu niederschlägt.

Die Risiko- und Kontrollkultur im Unternehmen bildet die Basis für die einzelnen Riskmanagementmaßnahmen und ist entscheidend dafür, ob die für die Umsetzung von Riskmanagementsystemen notwendige Offenheit im Unternehmen entwickelt werden kann.

Die Risiko- und Kontrollkultur beeinflusst auch die Bereitschaft der Mitarbeiter, Risiken bewusst wahrzunehmen, zu kommunizieren sowie risikobewusst zu handeln.

2.4.2 Schaffung einer Kommunikationsstruktur

Von zentraler Wichtigkeit für die Funktionsfähigkeit des Riskmanagementsystems ist das Reporting über Risiken. Dies setzt neben der Kommunikationsbereitschaft der Mitarbeiter eine in sich abgestimmte funktionierende Kommunikationsstruktur voraus.

Komponenten der Kommunikationsstruktur sind:

- die Festlegung der Kommunikation,
- die Definition der Kommunikationswege,
- die Berücksichtigung von Interdependenzen zwischen Einzelrisiken,

- die Festlegung von Standardreportingzeiträumen sowie des Ad-hoc-Reportings,
- die Dokumentation der Riskreportings.

2.4.3 Kompetenz und Aufgabenzuordnung

In den jeweiligen Funktionsbereichen des Unternehmens ist auf bestimmte Mitarbeiter die Verantwortung dafür zu übertragen, dass die dort auftretenden Risiken erkannt, bewertet, abgesichert und im Rahmen des unternehmensintern festgelegten Reportings kommuniziert werden.

Bei der Kompetenz- und Aufgabenzuordnung sind zu beachten:

- in der Regel Abstufung der Verantwortlichkeit über Hierarchieebenen,
- Sicherstellung der Rückkoppelung zwischen einzelnen Funktionsbereichen im Unternehmen über erkannte und berichtete Risiken,
- Definition und Zuordnung von Verantwortlichkeiten,
- Dokumentation der Kompetenz- und Aufgabenzuordnung.

2.5 Zielsetzung

Das Handbuch Recht des Einkaufs (B2B) dient dazu,

- die Corporate Guidelines des Bestellers zur Bewältigung der Risiken aus dem Einkaufsrecht zu konkretisieren,
- bei den Mitarbeitern des Bestellers die für das Einkaufsrecht notwendige Risikosensibilisierung herbeizuführen,
- eine einheitliche Risikokultur im Unternehmen des Bestellers zu erzeugen,
- die Risikoexposition des Bestellers nachhaltig zu reduzieren.

Das Handbuch Recht des Einkaufs (B2B) wendet sich an Kaufleute und Techniker im Einkauf und in der Projektdurchführung. Dabei konzentriert es sich auf die typischen Risiken, die mit dem Abschluss und der Durchführung von Einkaufsverträgen verbunden sind. Es zeigt auf, welche kommerziell-juristischen Risiken in diesem Bereich klassischerweise existieren und wie sie bewältigt werden können. Es erklärt wichtige Fragen bei der Vertragsgestaltung und bei der Vertragsdurchführung von Einkaufsverträgen aus der Sicht des Bestellers. Für die Parteien des Einkaufsvertrages

werden durchgehend die Begriffe Besteller und Lieferant (bei Endprodukten) bzw. Zulieferant (bei Teilprodukten) verwendet. Andere Begriffe, die im Handbuch einheitlich verwendet werden, werden im [fr_procurement_glossary](#) jeweils definiert und erläutert.

In Form von Checklisten und Klauseln in deutscher und englischer Sprache bietet das Handbuch Recht des Einkaufs (B2B) praktische Arbeitshilfen. Mit Hilfe von Hyperlinks, Glossar und Suchfunktion wird der Inhalt für die Mitarbeiter des Unternehmens zielgerichtet erschlossen.

2.6 Chancen und Risiken im E-Procurement

2.6.1 Chancen

Der zunehmende Einfluss des E-Business in der Geschäftswelt der Unternehmen, insbesondere durch Aktivitäten im Bereich des Internets, beinhaltet Potenziale für das einkaufende Unternehmen, die sich z.B. auf folgenden Gebieten positiv auswirken können:

- Optimierung des Einkaufsprozesses in Beschaffung und in Abwicklung,
- Einkauf von Produkten kann - ohne zusätzlichen Aufwand - weltweit erfolgen,
- die Kosteneinspar- und Rationalisierungspotenziale, die sich durch das E-Procurement ergeben, reichen von möglichen Senkungen der laufenden Kosten bis hin zu den Fixkosten.

2.6.2 Risiken

Das E-Procurement birgt aber auch Risiken, und diese stehen im direkten Zusammenhang mit der Funktionsweise des Internets. Dazu gehören rechtliche, technische und betriebswirtschaftliche Risiken. Zu den rechtlichen Risiken gehören z.B. der Vertragsschluss und die Beweissicherheit, zu den technischen Risiken die notwendigen Änderungen der internen Geschäfts- und Abwicklungsprozesse und die Sicherheit im E-Business ("E-Security"). Zu den betriebswirtschaftlichen Risiken zählen die Folgen aus den mit dem E-Business verbundenen notwendigen Umstrukturierungen. Die vorstehenden Risiken müssen innerhalb des unternehmensinternen Riskmanagementsystems analysiert und bewertet werden. Dabei soll das Handbuch Recht des Einkaufs (B2B) Hilfestellung geben.

2.7 Entwicklung des Handbuchs

Das Handbuch Recht des Einkaufs (B2B) unterliegt einem ständigen Prozess der Ergänzung und Optimierung.

F+R ist deshalb für alle Anmerkungen und Anregungen dankbar, insbesondere zu neuen Themenbereichen, die zusätzlich aufgenommen werden sollen, und für Hinweise, wenn einzelne Erläuterungen nicht hinreichend verständlich sind.

Anmerkungen und Anregungen sind bitte zu adressieren an:

fr@fr-lawfirm.de

Diese E-Mail-Adresse kann in der CD-ROM-Version des Handbuchs von jeder Seite über den Button „E-Mail“ in der Steuerzeile aufgerufen werden.

3. Begriff des Einkaufsvertrages

3.1 Rechtliche Natur des Einkaufsvertrages

Der Einkaufsvertrag gehört im **BGB** nicht zu den gesetzlich vordefinierten Vertragstypen wie z. B. Kauf-, Dienst- und Werkvertrag. Es bedarf deswegen der rechtlichen Zuordnung des jeweiligen Einkaufsvertrages zu einem Vertragstyp.

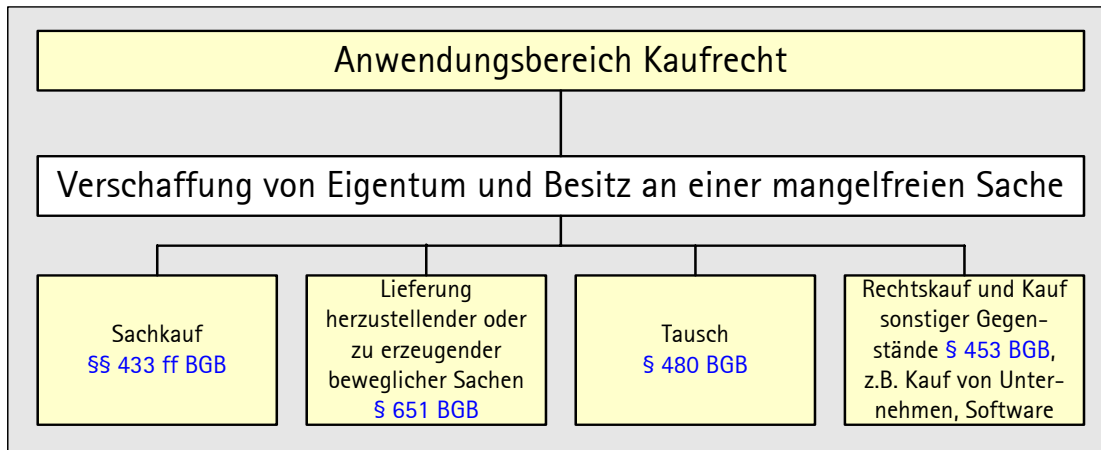
In Einkaufsverträgen kann der **Besteller** dem Lieferanten neben der Lieferung von Sachen auch weitere Verpflichtungen auferlegen, insbesondere Dokumentation, Montage, Transport, Verzollung, Software, Service und Instandhaltung. Es ist daher notwendig, bereits im Vertrag Art und Umfang der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten genau zu definieren. Dies ist umso wichtiger, je komplexer das Produkt und je größer die Bedeutung für den Besteller ist (Beispiel: **Checkliste Investitionsgüterkauf**). Hat der Besteller Beistellungen zu leisten, müssen auch diese bereits im Vertrag bestimmt werden.

Der Schwerpunkt des jeweiligen Einkaufsvertrages bestimmt, welchem Vertragstyp er unterliegt. Ein komplexer Einkaufsvertrag kann unter Umständen Elemente enthalten, die mehreren Vertragstypen zuzuordnen sind (z. B. Kaufvertrag für die liefervertraglichen Elemente, Werkvertrag für die Service- und Wartungselemente). Für die Praxis wesentlich ist die Abgrenzung im Verhältnis Kauf- zu Werkvertrag, da hier unterschiedliche Regelungen im Bereich der Fälligkeit der Kaufpreis- / Werklohnforderung, der Haftung für Sach- und Rechtsmängel des Lieferanten, der Rückgriffskette, des Eigentumsvorbehalts und der Verjährung vorhanden sind und je nach Vertragstyp unterschiedlicher Regelungsbedarf besteht.

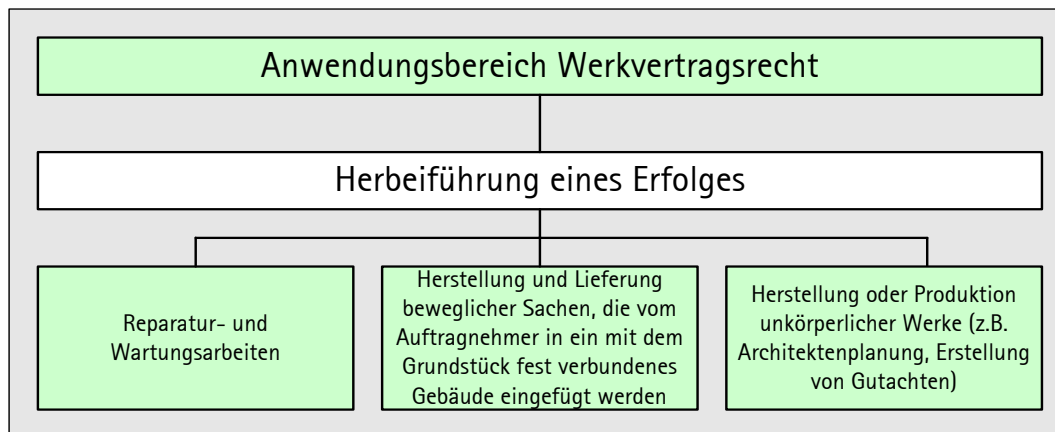
3.2 Abgrenzung Kauf- und Werkvertrag

3.2.1 Anwendungsbereich

Verträge über die Lieferung von Sachen unterliegen entweder dem Kaufrecht (§§ 433 ff BGB) ...



... oder dem Werkvertragsrecht (§§ 631 ff BGB).



3.2.2 Bestellung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen

Das Kaufvertragsrecht findet auch auf alle Verträge Anwendung, die die Bestellung und Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen betreffen (§ 651 BGB). Ob der Stoff, aus dem die Sache hergestellt wird, vom Besteller oder Lieferant zu beschaffen ist, ist unerheblich.

Bei der Herstellung und Lieferung **nicht vertretbarer Sachen** gelten allerdings ergänzend einige im Kaufrecht fehlende Regelungen des Werkvertragsrechts, ohne die Rechtsnatur als Kaufvertrag aufzuheben. Der Begriff der vertretbaren Sache ist in § 91 BGB definiert. **Vertretbare Sachen** sind bewegliche Sachen, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht zu bestimmen sind.

Hierunter fallen gleichartige Sachen, die serienmäßig oder in großer Stückzahl hergestellt werden, die sich von anderen Sachen der gleichen Art nicht durch Individualisierungsmerkmale abheben.

Eine nicht vertretbare Sache liegt dagegen vor, wenn eine Sache nach dem Wunsch des Bestellers hergestellt wurde und deshalb für den Lieferanten anderweitig nur schwer oder gar nicht absetzbar ist.

So ist die Herstellung und Lieferung einer nach individuellen Wünschen des Bestellers gefertigten Maschine ein Kaufvertrag, bei dem jedoch nachfolgend aufgeführte werkvertragsrechtliche Regelungen ergänzend gelten.

3.2.3 Ergänzende werkvertragsrechtliche Regelungen

Ergänzende Regelungen	Hinweise	BGB
Mitwirkung des Bestellers	Unterlässt der Besteller die Mitwirkung, und kommt er dadurch in Annahmeverzug , kann der Lieferant eine angemessene Entschädigung verlangen.	§ 642
Kündigung des Lieferanten bei unterlassener Mitwirkung durch den Besteller	Der Lieferant kann eine angemessene Frist setzen mit der Ablehnungsandrohung, dass nach Fristablauf der Vertrag gekündigt wird. Nach erfolglosem Fristablauf gilt der Vertrag ohne weitere Erklärung als aufgehoben.	§ 643
Verantwortlichkeit des Bestellers	Ist die Sache untergegangen, mangelhaft oder unausführbar geworden, weil der vom Besteller zu liefernde Stoff mangelhaft ist oder aufgrund einer vom Besteller erteilten Weisung, kann der Lieferant für die bisher geleistete Arbeit die Vergütung fordern.	§ 645
Kündigungsrecht des Bestellers	Der Besteller kann den Vertrag jederzeit kündigen. Der Lieferant kann in diesem Fall den vereinbarten Preis inkl. Gewinn abzüglich ersparter Aufwendungen verlangen.	§ 649
Kostenanschlag	Überschreitet der Lieferant einen Kostenanschlag wesentlich, für den er keine Gewähr übernommen hat, kann er im Fall der Kündigung des Bestellers nur die der geleisteten Arbeit entsprechende Vergütung verlangen.	§ 650

Auch bei der Anwendung der ergänzenden werkvertragsrechtlichen Vorschriften verbleibt es beim [Gefahrübergang](#) des Kaufrechts, der mit der Übergabe der Sache an den Besteller eintritt. Im Kaufrecht gibt es keine [Abnahme](#).

3.3 Besonderer Regelungsbedarf

3.3.1 Abnahme

Da das Kaufrecht die Abnahme nicht regelt, kann es insbesondere bei der Bestellung von nach Wünschen des Bestellers hergestellten Sachen oder bei Lieferungen, die eine Montage beinhalten, für den Besteller notwendig sein, eine Abnahme im Einkaufsvertrag zu regeln.

3.3.2 Kaufpreiszahlung

Bei einem Kaufvertrag ist der Kaufpreis Zug um Zug gegen Lieferung fällig (§ 433 Abs. 2 BGB), während der Werklohn beim Werkvertrag erst mit der Abnahme des Werkes fällig wird (§ 641 BGB). Gerade bei Verträgen, die früher dem Werkvertragsrecht unterlagen und durch den Wegfall des Werklieferungsvertrages jetzt dem Kaufrecht unterliegen, ist es für den Besteller sinnvoll, eine Regelung hinsichtlich der Fälligkeit des Kaufpreises abweichend von der gesetzlichen Regelung zu treffen und die Fälligkeit erst nach Lieferung oder nach einer vereinbarten Abnahme der Sache zu vereinbaren.

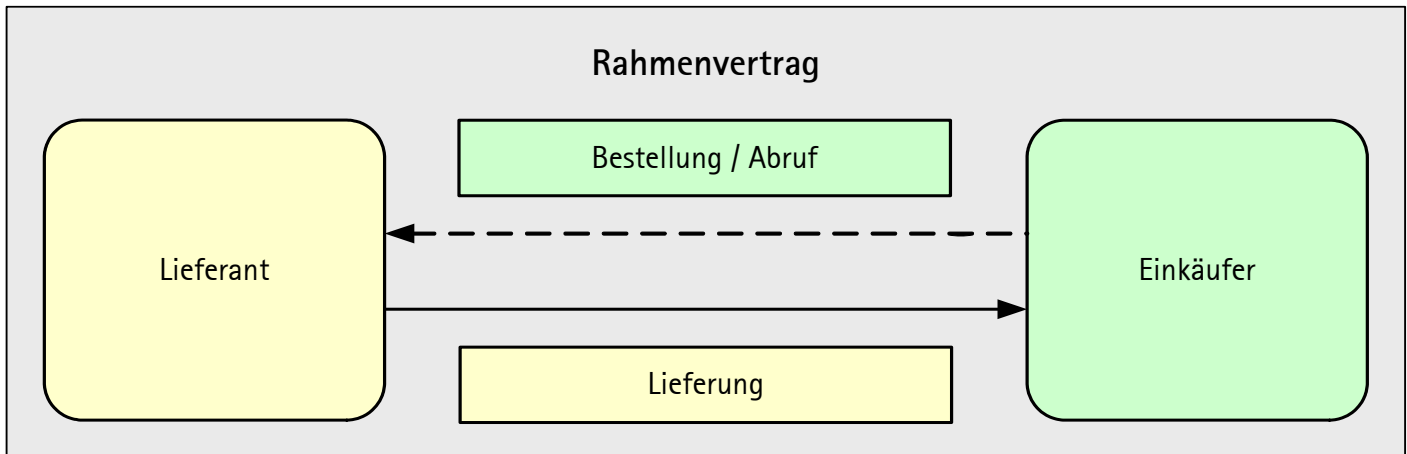
Bestellt der Besteller beim Lieferanten z.B. eine Maschine, die nach individuellen Wünschen des Bestellers gefertigt wird, sollte vertraglich geregelt werden, dass die Kaufpreiszahlung erst nach erfolgter Abnahme fällig wird.

Erfolgt die Gesamtlieferung einer Bestellung über einen längeren Zeitraum in Teillieferungen, muss eine Regelung getroffen werden, ob die Teillieferung bereits mit deren Erbringung bezahlt werden soll, entweder als **Teilzahlung** oder als **Abschlagszahlung**. Für den Besteller ist die Regelung von Abschlagszahlungen vorteilhafter, da Abschlagszahlungen im Gegensatz zu Teilzahlungen nur unter der Bedingung erbracht werden, dass die Gesamtlieferung erbracht wird. Eine Teilzahlung erfolgt endgültig, ist also eine für den Besteller nachteiligere Regelung.

3.4 Rahmenvertrag

3.4.1 Dauerschuldverhältnis

Rahmenverträge (auch als „Abrufverträge“ bezeichnet) sind **Dauerschuldverhältnisse**, die dadurch charakterisiert sind, dass die Leistungspflicht in einem dauernden Verhalten oder in wiederkehrenden Leistungen besteht. Rahmenverträge begründen in der Regel keine primären Liefer- und Leistungspflichten, sondern enthalten Regelungen, die für künftige Bestellungen zwischen Besteller und Lieferant gelten sollen, ohne dass bei den einzelnen Bestellungen darüber nochmals verhandelt werden muss. Hierzu besteht immer dann ein Bedürfnis, wenn eine dauerhafte Lieferbeziehung begründet und ein einheitliches Bestellverfahren etabliert werden soll.



3.4.2 Vermeidung kollidierender Allgemeiner Geschäftsbedingungen

Mit dem Abschluss von Rahmenverträgen vermeidet man, dass Lieferbedingungen und Einkaufsbedingungen einander widersprechen und somit die in den Einkaufsbedingungen enthaltenen Regelungen möglicherweise nicht greifen. Im Rahmenvertrag sollte daher die Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") der Parteien ausdrücklich ausgeschlossen werden:

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien sind ausgeschlossen, auch wenn diese oder ein Hinweis auf ihre Einbeziehung, z. B. auf Einzelbestellungen, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen, aufgedruckt sind.

In Rahmenverträgen werden deshalb die wesentlichen Risikobereiche wie [Verzug](#), [Sachmängelhaftung](#), sonstige [Haftung](#), [Rücktritt](#), [Kündigung](#) und Bestellverfahren ("Einzelbestellung") abschließend geregelt. Die Einzelbestellung selbst unterliegt dann den Konditionen des Rahmenvertrages und spezifiziert in der Regel Liefergegenstand, Liefermenge und Lieferzeitpunkt.

3.4.3 Rahmenvertrag als Allgemeine Geschäftsbedingungen

Werden Rahmenverträge zur mehrfachen Verwendung erstellt, sind sie als [Allgemeine Geschäftsbedingungen \(AGB\)](#) anzusehen und unterliegen der [Einbeziehungskontrolle](#) und [Inhaltskontrolle](#). Durch individuelles Aushandeln des Rahmenvertrages kann man diese Beschränkungen vermeiden.

3.4.4 Vergleich Allgemeine Geschäftsbedingungen / Rahmenvertrag

Allgemeine Geschäftsbedingungen	Rahmenvertrag
Bindung nur für einen Vertrag	längerfristige Bindung
Einbeziehung bei jedem Vertrag erforderlich	Vermeidung der Einbeziehungskontrolle .
Inhaltskontrolle	bedingte Inhaltskontrolle
unterschiedliche Dokumente (Vergleich notwendig, Gefahr von Widersprüchen)	einheitliches Dokument (kein Vergleich notwendig, keine Widersprüche)
mögliche Argumentation: Geschäftspolitik lässt keine Abweichungen zu	psychologischer Vorteil: Rahmenvertrag ist von beiden Parteien unterschrieben.

3.5 Sukzessivlieferungsvertrag

Dem [Rahmenvertrag](#) ähnlich ist der Sukzessivlieferungsvertrag. Hierbei handelt es sich um einen Vertrag über eine im Voraus fest bestimmte Menge, die nicht auf einmal, sondern in Raten zu liefern ist; Sukzessivlieferungsverträge werden deshalb häufig auch als Ratenlieferungsverträge bezeichnet. Da der Sukzessivlieferungsvertrag Elemente eines Dauerschuldverhältnisses aufweist, kann er gemäß [§ 314 BGB](#) gekündigt werden.

Verträge ohne Festlegung einer Gesamtmenge sind ihrer Rechtsnatur nach [Rahmenverträge](#); sie werden daher auch als "unechte Sukzessivlieferungsverträge" bezeichnet.

Checklisten

1. Checkliste Vertragstyp

1. Liegt ein Kauf- oder Werkvertrag vor?
2. Besteht beim Kaufvertrag die Notwendigkeit zur Vereinbarung einer Abnahme?
3. Besteht die Notwendigkeit zur Vereinbarung von Teillieferungen?
4. Soll die Teillieferung bereits mit Erbringung bezahlt werden, entweder als Teilzahlung oder als Abschlagszahlung?
5. Besteht die Notwendigkeit zur Vereinbarung einer Abschlagszahlung, auch wenn keine Teillieferung vereinbart ist?

2. Checkliste Rahmenvertrag

1. Soll ein Rahmenvertrag vereinbart werden?
2. Ist der Rahmenvertrag oder sind einzelne Klauseln als Allgemeine Geschäftsbedingungen anzusehen?
3. Regelt der Rahmenvertrag alle Risikobereiche wie
 - Verzug,
 - Sachmängelhaftung,
 - sonstige Haftung,
 - das Bestellverfahren?
4. Regelt die Einzelbestellung die nicht im Rahmenvertrag vereinbarten Punkte wie
 - Liefergegenstand,
 - Liefermenge und
 - Lieferzeitpunkt?

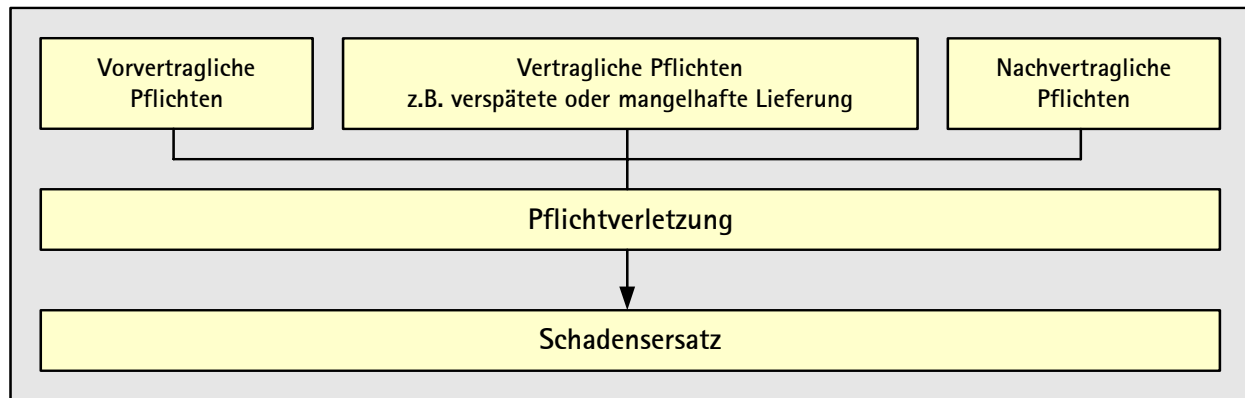
3. Checkliste Investitionsgüterkauf

1. Lieferungen und Leistungen des Lieferanten
2. Lieferungen und Leistungen des Bestellers (Beistellungen)
3. Preis
4. Zahlung
5. Werksabnahmetest
6. Lieferzeitpunkt
7. Eigentumsvorbehalt
8. Gefahrübergang
9. Endabnahmetest
10. Technisches Sicherheitsrecht (z.B. CE-Kennzeichnung)
11. Sachmängelhaftung
12. Haftung
13. Wirksamkeit des Vertrages
14. Schriftform
15. Salvatorische Klausel
16. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
17. Anwendbares Recht
18. Schiedsgericht
19. Anlagen

8. Haftung

8.1 Begriff der Haftung

Der Begriff "Haftung" ist mehrdeutig. Der Lieferant "haftet" für die schuldhafte Verletzung (§ 276 BGB) vorvertraglicher Pflichten, die schuldhafte Verletzung vertraglicher Pflichten (wie z. B. die verspätete oder nicht spezifikationsgerechte Lieferung) oder die Verletzung sonstiger vertraglicher oder nachvertraglicher Pflichten.



Außerhalb der vertraglichen Haftung können sich Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung (§ 823 BGB) ergeben.

8.1.1 Grundsatz der unbegrenzten Haftung

Wenn ein Anspruch auf Schadensersatz entsteht, ist die damit verbundene Haftung grundsätzlich unbegrenzt, sowohl der Höhe als auch dem Umfang nach. Dies gilt nach deutschem Recht ebenso wie nach den meisten ausländischen Rechtsordnungen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) vom 11.04.1980 sieht zwar für Schadensersatzansprüche eine Begrenzung des Schadensersatzes auf den vorhersehbaren Schaden vor, dieser kann aber umfassend sein.

Die Ausgangslage für den Besteller ist somit - aufgrund der gesetzlichen Regelungen - optimal. Wenn im Einkaufsvertrag keine Haftungsbegrenzungen oder Haftungsausschlüsse vereinbart wer-

den, haftet der Lieferant nämlich unbegrenzt. Das entscheidende Argument des Bestellers dafür, dass er Haftungsausschlüsse oder Haftungsbegrenzungen des Lieferanten im Einkaufsvertrag nicht akzeptieren will, ist also die im Gesetz vorgesehene unbegrenzte Haftung des Lieferanten und darüber hinaus der Umstand, dass der Lieferant über die von ihm abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung für von ihm verursachte Schadensfälle Deckungsschutz hat.

8.1.2 Haftungsbegrenzung im Einkaufsvertrag

Eine Begrenzung der Haftung des Lieferanten erfolgt dadurch, dass im Einkaufsvertrag Haftungsbegrenzungen vereinbart werden. Von dieser Möglichkeit sollte der Besteller aber nur dann Gebrauch machen, wenn der Lieferant dies verlangt und die geforderten Haftungsbegrenzungen angemessen sind.

8.1.3 Grenzen der Zulässigkeit von Haftungsbegrenzungen in Einkaufsverträgen

Die Grenzen zulässiger Haftungsbegrenzungen sind unterschiedlich, je nachdem ob es sich bei dem jeweiligen Vertrag um einen Individualvertrag oder um einen AGB-Vertrag handelt.

Unterschieden werden dabei sogenannte Haftungsausschlussverbote, die den Grund des Haftungsanspruches betreffen, von sogenannten Haftungsbegrenzungsverboten, die den Umfang der Haftung beschränken.

Von einem Haftungsausschluss spricht man dann, wenn die Haftung für eine bestimmte Schadensart ausgeschlossen wird (z.B. die Haftung für entgangenen Gewinn oder Produktionsausfall). Von einer Haftungsbegrenzung spricht man hingegen, wenn eine an sich bestehende Haftung für eine bestimmte Schadensart der Höhe nach begrenzt wird (z.B. die Haftung für Sachschäden auf EUR 100.000,00).

8.1.3.1 Grenzen der Haftungsbegrenzung im Individualvertrag

Die Vereinbarung von Haftungsausschlüssen und Haftungsbegrenzungen unterliegt den folgenden Einschränkungen:

- Die Haftung wegen **Vorsatzes** kann im Voraus nicht erlassen werden.
- Die Haftung für **grobe Fahrlässigkeit** kann im selben Umfang – auch der Höhe nach – wie die Haftung für **leichte Fahrlässigkeit** begrenzt werden.

8.1.3.2 Grenzen der Haftungsbegrenzung im AGB-Vertrag

Die für Individualverträge geltenden Grenzen der Zulässigkeit von Haftungsbegrenzungsklauseln (1.3.1) werden im Rahmen von **AGB** durch die in der nachfolgenden Übersicht weiter dargestellten Regelungen bestimmt. Dabei unterscheiden sich die Regelungen im Bereich **B2B** nicht von den Regelungen im Bereich **B2C**. Dies liegt daran, dass nach allgemeiner Auffassung die nachfolgend dargestellten Grenzen für Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen als wesentliche Grundgedanken der gesetzlichen Regelung angesehen werden:

Haftungsausschluss-verbote

- Haftungsfreizeichnung ist wegen Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit unwirksam.
- Haftungsfreizeichnung ist für **grobe Fahrlässigkeit** unwirksam,
- Haftungsfreizeichnung ist für **einfache Fahrlässigkeit** unwirksam,
 - a) wenn eine Kardinalspflicht (wesentliche Vertragspflicht) verletzt ist,
 - b) wenn der Verwender der AGB in besonderer Weise Vertrauen für sich in Anspruch genommen hat oder kraft seines Berufes eine qualifizierte Vertrauensstellung einnimmt,
 - c) soweit der Verwender der AGB gesetzlich oder standesrechtlich eine Haftpflichtversicherung abschließen muss oder eine solche üblich ist,
 - d) wenn der Haftungsausschluss aus sonstigen Gründen eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners darstellt.

Haftungsbegrenzungsverbote

Im Rahmen der Haftungsausschlussverbote sind Haftungsbegrenzungen jeglicher Art unwirksam. Dort, wo die Haftung nicht ausgeschlossen werden darf, darf sie auch nicht begrenzt werden.

Im Übrigen lassen sich nur beschränkt allgemeine Regeln festlegen:

- a) Nicht vorhersehbare Schäden können von der Haftung ausgenommen werden.
- b) Summenmäßige Haftungsbegrenzungen sind zulässig, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum vertragstypischen Schadensrisiko stehen.
- c) Auf die Leistungen der Betriebshaftpflichtversicherung kann die Haftung nur begrenzt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: (1) Die Deckungssumme muss das vertragstypische Schadensrisiko abdecken; (2) soweit der Versicherer aufgrund von Selbstbehalt, Serienschaden, Jahresmaximierung oder Risikoausschlüssen leistungsfrei wird, muss der Verwender der AGB mit eigenen Ersatzleistungen eintreten; (3) die Regelung muss dem [Transparenzgebot](#) genügen.

8.1.3.3 Haftungsbegrenzung im AGB-Vertrag

In die AGB sollte grundsätzlich die Regelung aufgenommen werden, dass für Haftungsansprüche die gesetzlichen Regelungen gelten. Dies ist zwar ohnehin immer dann der Fall, wenn keine Haftungsbegrenzungen zu Gunsten des Lieferanten vereinbart werden. In der Regel muss für die Praxis aber davon ausgegangen werden, dass der Lieferant in seinen AGB entsprechende Haftungsausschlüsse oder -begrenzungen vorsieht.

Wenn die AGB des Bestellers dazu keine in Widerspruch stehenden Regelungen enthalten (z.B.: "für Haftungsansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen"), kann sich der Lieferant zumindest insofern mit seinen AGB durchsetzen. Um dies zu verhindern, bedarf es der vorstehenden Regelung. Es muss also ausdrücklich in den AGB festgestellt werden, dass für Haftungsansprüche die gesetzlichen Regelungen gelten.

8.2 Haftungsmodelle

Haftungsmodelle müssen dem Risikoprofil des jeweiligen Einkaufsvertrages angepasst werden. Bei einem Einkaufsvertrag für eine komplexe Maschine sind andere Risiken zu betrachten als etwa bei der Lieferung eines Serienproduktes. Das jeweilige Risikoprofil muss bei der Gestaltung der Haftungsklausel berücksichtigt werden. Grundsätzlich lassen sich für den Einkaufsvertrag folgende Haftungsmodelle unterscheiden:

Haftungsmodell	Inhalt des Haftungsmodells	Vorteil für Besteller	Nachteil für Besteller
Modell 1	keine vertragliche Haftungsbegrenzung	unbegrenzte Haftung des Lieferanten	"Insolvenzrisiko" des Lieferanten
Modell 2	Ausschluss bestimmter Schadensarten	kein Vorteil für Besteller, aber u.U. angemessene Haftungslimitierung	ausgeschlossene Schadensarten nicht abgedeckt, somit Risiko des Bestellers
Modell 3	Begrenzung der Haftung der Höhe nach	kein Vorteil für Besteller	Risiko für überschießende Haftung beim Besteller
Modell 4	Haftung nach Maßgabe einer referenzierten Versicherung	Verlagerung auf Dritten, Solvenz gesichert	nur akzeptabel, wenn Versicherungspolice offenliegt

8.3 Haftungsbegrenzung und Schadensart

Die nachfolgende Liste verdeutlicht, welche Haftungsrisiken theoretisch begrenzt werden können und in welcher Detaillierung der Haftungsausschluss und/oder die Haftungsbegrenzung noch angemessen ist.

Nr.	Schadensart	Haftungsausschluss / Haftungsbegrenzung
1.	Personenschaden	Personenschäden sind regelmäßig Drittschäden (z. B. Mitarbeiter des Kunden des Lieferanten). Der Besteller und der Lieferant können <i>inter partes</i> (zwischen den Parteien) nicht vereinbaren, dass Schäden Dritter nicht oder nur begrenzt zu ersetzen sind, da Verträge zu Lasten Dritter Personen unzulässig sind. Daher sind in Einkaufsverträgen Regelungen zu Personenschäden überflüssig.

Haftung

Nr.	Schadensart	Haftungsausschluss / Haftungsbegrenzung
2.	Sachschaden	Eine Begrenzung der Höhe nach (fester Betrag oder %-Satz des Auftragswertes) sollte vermieden werden.
3.	Vermögensschäden	Als Folge der Beschädigung einer Sache können am sonstigen Vermögen des Bestellers Schäden auftreten. Soweit durchsetzbar sollte daher die Haftung für Vermögensschäden nicht generell ausgeschlossen werden, sondern nur Produktionsausfall und entgangener Gewinn.
4.	Mittelbare Schäden	Als Folge der Beschädigung einer Sache können weitere Schäden, entweder an Sachen oder am Vermögen, des Bestellers auftreten. Soweit durchsetzbar sollte daher die Haftung für solche mittelbare Schäden nicht ausgeschlossen, sondern allenfalls der Höhe nach begrenzt werden.
5.	Produktionsausfall / entgangener Gewinn	Produktionsausfall und entgangener Gewinn gehören zu den Schadensfolgen, für die eine Haftung industriell üblich ausgeschlossen wird. Haftungsausschluss akzeptabel.
6.	Deliktische Produzentenhaftung	Hierunter versteht man die Haftung für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass ein in Verkehr gebrachtes Produkt fehlerhaft ist (Konstruktions-, Produktionsfehler), der Hersteller unzureichende Gebrauchsanleitungen bzw. Warnungen mitgegeben hat (Instruktionsfehler) oder nicht in ausreichendem Maß sein Produkt nach Inverkehrbringen beobachtet und eventuell angebrachte Maßnahmen unterlassen hat (unzureichende Produktbeobachtungsfehler). Soweit als Anspruchsgrundlage die deliktische Produkthaftung (§§ 823 ff BGB) oder vertragliche Haftungsansprüche herangezogen werden, ergibt sich gegenüber den allgemeinen, vorstehend beschriebenen Haftungsgrundsätzen nichts anderes.
7.	Produkthaftung nach ProdHaftG	Kommt das Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz – ProdHaftG) zur Anwendung, haftet der Hersteller auch ohne Verschulden (sogenannte Gefährdungshaftung). Da die Haftung nach dem ProdHaftG jedoch auf Personenschäden und auf Sachschäden im privaten Bereich beschränkt ist (d. h. keine Haftung für Vermögensschäden), hat das ProdHaftG in erster Linie Bedeutung für Ansprüche von geschädigten Dritten. Solche Ansprüche geschädigter Dritter (Dritt-schäden) sind vertraglich nicht begrenztbar (zur Freistellungsmöglichkeit siehe Abschnitt Produkthaftung).

Haftung

Nr.	Schadensart	Haftungsausschluss / Haftungsbegrenzung
8.	Umwelthaftung	<p>Umwelthaftung bedeutet das Einstehenmüssen für die Verursachung von Schäden durch Umwelteinwirkungen. Typisch für die Umwelthaftung ist, dass - wie bei der Produkthaftung - ohne Verschulden gehaftet wird (also Gefährdungshaftung). Gefährdungshaftungsvorschriften enthalten z. B. das Wasserhaushaltsgesetz, das Bodenschutzgesetz, das Gentechnikgesetz und für von bestimmten Anlagen ausgehende Umwelteinwirkungen das Umwelthaftungsgesetz. Es handelt sich jeweils um zwingende gesetzliche Regelungen für Umweltschäden; eine vertragliche Haftungsbegrenzung ist nicht möglich, eine Regelung im Vertrag ist überflüssig.</p>

8.4 Produkthaftung

Produkthaftung ist das Einstehenmüssen für Folgeschäden eines fehlerhaften Produktes. Für Produkthaftungsansprüche ist danach zu unterscheiden, nach welchem nationalen Recht sie geltend gemacht werden.

8.4.1 Europäische Produkthaftung

8.4.1.1 Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Artikel 95 der Römischen Verträge

Richtlinie über die allgemeine Sicherheit von
Produkten
Richtlinie 2001/95/EG vom 03. Dezember 2001

Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte
Produkte
Richtlinie 85/374/EWG vom 25. Juli 1985, zuletzt
geändert durch Richtlinie 1999/34/EG

Umsetzung in nationales Recht

Gesetz zur Neuordnung der Sicherheit von
technischen Arbeitsmitteln und
Verbraucherprodukten (GPSG)
vom 06. Januar 2004

Gesetz über die Haftung für fehlerhafte
Produkte
Produkthaftungsgesetz - PHG
vom 15. Dezember 1989

8.4.1.2 Umsetzung in nationales Recht

Rechtsgrundlage der Europäischen Produkthaftung	Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung fehlerhafter Produkte
Adressaten der Richtlinie	Mitgliedstaaten
Wirkung der Richtlinie	Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Richtlinie in nationale Haftungs-normen umzusetzen
Ergebnis der Richtlinie	<ul style="list-style-type: none"> • Kein unmittelbar geltendes europäisches Einheitsrecht • Jeweils eigene nationale Produkthaftungsgesetze der einzelnen Mit-gliedstaaten mit teilweise nationalen Sonderregelungen • Deutschland: Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)

8.4.1.3 Unterschiede in der Umsetzung der Europäischen Produkthaftungsrichtlinie

Mitglied- staat	Einwand des Entwicklungs- risikos	Höchst- beiträge	Selbstbehalt oder Schwellenwert	Spezifische Produkte	Ersatz immateriellen Schadens
Belgien	ja	nein	Selbstbehalt	--	ja
Dänemark	ja	nein	Selbstbehalt	--	ja
Deutschland	ja	ja	Selbstbehalt	nicht Arzneimit- tel	ja
Finnland	nein	nein	Schwellenbetrag	nicht fremde feststehende Gebäude	ja

Haftung

Mitgliedstaat	Einwand des Entwicklungsrisikos	Höchstbeiträge	Selbstbehalt oder Schwellenwert	Spezifische Produkte	Ersatz immateriellen Schadens
Frankreich	ja, ausgenommen Körperteile und Körperprodukte; setzt zudem Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach Inverkehrbringung voraus	nein	keine Begrenzung	--	ja
Griechenland	ja	nein	keine Begrenzung	schließt natürliche Kräfte (insbesondere Elektrizität ein)	nein
Irland	ja	nein	Selbstbehalt	--	i.d.R. ja
Italien	ja	nein	Selbstbehalt	--	nein, es sei denn Bekl. ist zugleich strafbar
Luxemburg	nein	nein	Selbstbehalt	--	ja
Niederlande	ja	nein	Schwellenbetrag	--	ja
Österreich	ja	ja	Selbstbehalt	schließt Energie ein	ja
Portugal	ja	ja	Selbstbehalt	--	ja
Spanien	ja, ausgenommen Arzneimittel und Lebensmittel	ja	gesetzlich Selbstvorbehalt, wurde aber in der Praxis (bis auf einen Fall) immer als Schwellenbetrag behandelt	Gas eingeschlossen	ja

Haftung

Mitgliedstaat	Einwand des Entwicklungsrisikos	Höchstbeiträge	Selbstbehalt oder Schwellenwert	Spezifische Produkte	Ersatz immateriellen Schadens
Schweden	ja	nein	Selbstbehalt	--	ja
Vereinigtes Königreich	ja	nein	Schwellenbetrag	--	ja

8.4.2 Produkthaftung in Deutschland

In Deutschland ist im Bereich der nationalen Produkthaftung eine Drei-Säulen-Struktur gegeben:



Beim Kauf vom Lieferanten konkurrieren im Ergebnis die [Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz \(ProdHaftG\)](#), die [deliktsrechtliche Produzentenhaftung](#) und die Haftung des Herstellers aus Vertrag ([§ 280 BGB](#), bis 2002: positive Vertragsverletzung / pVV) miteinander.

8.4.3 Wesentliche Unterschiede in der zivilrechtlichen Produkthaftung in Deutschland

Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)	deliktsrechtliche Produzentenhaftung	Vertragsrecht
<ul style="list-style-type: none"> • verschuldensunabhängige Produkthaftung 	<ul style="list-style-type: none"> • verschuldensabhängige Haftung (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) aus Deliktsrecht 	<ul style="list-style-type: none"> • Haftung setzt Vertrag voraus • verschuldensabhängige Haftung aus § 280 BGB (früher: pVV)
<ul style="list-style-type: none"> • Haftung nur für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Sachen • Sachschaden am fehlerhaften Produkt selbst nicht ersetzbar 	<ul style="list-style-type: none"> • Haftung für Personen- und Sachschäden (auch an gewerblich genutzten Sachen) und • bei Schutzgesetzverletzung auch für Vermögensschäden 	<ul style="list-style-type: none"> • Haftung für alle Schadensarten inkl. reiner Vermögensschäden
<ul style="list-style-type: none"> • Haftungshöchstbetrag bei Körperverletzung und Tod: EUR 85 Millionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Haftung unlimitiert 	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich Haftung unlimitiert, es sei denn, Haftungsbeschränkung ist vereinbart
<ul style="list-style-type: none"> • Haftung von Herstellern, Zulieferanten, Quasisherstellern, Importeuren und Händlern 	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich keine Haftung von Händlern und Importeuren 	<ul style="list-style-type: none"> • Zurechnung des Verhaltens von Erfüllungsgehilfen § 278 BGB
<ul style="list-style-type: none"> • Beweislast: der Geschädigte muss die positiven Haftungsvoraussetzungen nachweisen 	<ul style="list-style-type: none"> • Beweislastumkehr: der Geschädigte muss lediglich die objektive Fehlerhaftigkeit des Produktes nachweisen 	<ul style="list-style-type: none"> • Beweislast: der Geschädigte muss die anspruchsbegründenden Tatsachen nachweisen
<ul style="list-style-type: none"> • keine Freizeichnungsmöglichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Freizeichnungsmöglichkeit (Ausnahme: Vertragsbeziehung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Freizeichnungsmöglichkeit
<ul style="list-style-type: none"> • Haftung für Ausreißer (Fabrikationsfehler, die trotz aller zumutbaren Vorkehrungen unvermeidbar sind) 	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich keine Haftung für Ausreißer (Ausnahme: Haftung bei Organisationsverschulden) 	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich keine Haftung für Ausreißer
<ul style="list-style-type: none"> • keine Haftung für Entwicklungsfehler 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Haftung für Entwicklungsfehler, aber Produktbeobachtungspflicht 	

Haftung

Aus der vorstehenden Tabelle ergibt sich, dass in einer Vertragsbeziehung die Ansprüche aus der deliktsrechtlichen Produzentenhaftung und aus der vertragsrechtlichen Haftung abgedungen werden können. Aus diesem Grund wird empfohlen, als Besteller immer dann eine [Freistellungsklausel](#) in den Einkaufsvertrag aufzunehmen, wenn der Besteller das eingekaufte Produkt weiterverkauft, da er selbst in seiner Rolle als Lieferant Ansprüchen seiner Kunden ausgesetzt ist.

Checkliste: Haftung

1.	Grundtatbestand	Lieferant haftet nur für schuldhaft verursachte Schäden.
2.	Personenschaden	Keine Regelung erforderlich.
3.	Sachschaden	Begrenzung vermeiden.
4.	Vermögensschäden	Ausschluss vermeiden, allenfalls Begrenzung für Produktionsausfall und entgangenen Gewinn.
5.	Mittelbare Schäden	Ausschluss vermeiden, allenfalls Begrenzung der Höhe nach erforderlich.
6.	Produktionsausfall / entgangener Gewinn	Ausschluss akzeptabel.
7.	Ausschluss weitergehender Haftung	Sogenannte Angstklausel vermeiden. Mit der Angstklausel will der Lieferant erreichen, dass jede weitergehende Haftung (wovor er Angst hat) ausgeschlossen wird.
8.	Haftungsregelung in AGB	Prüfen, ob Freistellungsklausel in die AGB aufzunehmen ist (immer dann, wenn Besteller das eingekaufte Produkt weiterverkauft). Verweisung auf die gesetzlichen Bestimmungen erforderlich.
9.	Deliktische Produkthaftung	Haftungsbegrenzung inter partes (zwischen den Parteien) wird durch Beachtung der Checkpoints 1 - 7 erreicht.
10.	Produkthaftung nach ProdHaftG	Grundsätzlich keine Regelung erforderlich. Ansprüche geschädigter Dritter (Drittschäden) sind vertraglich nicht begrenzbare. Je nach Konstellation Haftungsfreistellung prüfen.
11.	Umwelthaftung	Grundsätzlich keine Regelung erforderlich. Je nach Konstellation Haftungsfreistellung prüfen.
12.	Patentverletzung	Eigenständige Regelung erforderlich.

Klauseln

1. Haftungsmodelle Individualvertrag

1.1 Haftungsmodell 1 Individualvertrag (Deutsch)

Der Lieferant haftet für von ihm zu vertretende Sach- und Vermögensschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

1.2 Haftungsmodell 2 Individualvertrag (Deutsch)

Der Lieferant haftet für von ihm zu vertretende Sach- und Vermögensschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet nicht für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung und entgangenen Gewinn.

1.3 Haftungsmodell 3 Individualvertrag (Deutsch)

Der Lieferant haftet für von ihm zu vertretende Sach- und Vermögensschäden bis zu einem Betrag von EUR je Schadensereignis. Der Lieferant haftet nicht für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung und entgangenen Gewinn.

1.4 Haftungsmodell 1 Individualvertrag (Englisch)

The Supplier shall be liable for property damage and financial loss according to the law.

1.5 Haftungsmodell 2 Individualvertrag (Englisch)

The Supplier shall be liable for property damage and financial loss according to the law. The Supplier shall not be liable for loss of production, business interruption or loss of profit.

1.6 Haftungsmodell 3 Individualvertrag (Englisch)

The Supplier shall be liable for property damage and financial loss up to a maximum amount of EUR ... per event. The Supplier shall not be liable for loss of production, business interruption or loss of profit.

2. Haftungsmodell AGB

2.1 Haftungsmodell AGB (Deutsch)

Für die Haftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2.2 Haftungsmodell AGB (Englisch)

For the liabilities of the Supplier, the law shall apply.

3. Freistellung von Ansprüchen aus Produzentenhaftung

3.1 Formulierungsvorschlag Nr. 1: Produkthaftung (Deutsch)

Werden wir von einem Dritten wegen der Fehlerhaftigkeit von Lieferungen des Lieferanten in Anspruch genommen, stellt uns der Lieferant von diesen Ansprüchen unverzüglich frei.

3.2 Formulierungsvorschlag Nr. 2: Produkthaftung und Rückruf (Deutsch)

Für den Fall, dass wir aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in vorstehenden Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3.3 Formulierungsvorschlag Nr. 1: Produkthaftung (Englisch)

In the event of a third party claim against us regarding defective Products delivered by the Supplier, the Supplier shall immediately hold us harmless.

3.4 Formulierungsvorschlag Nr. 2: Produkthaftung und Rückruf (Englisch)

In the event of a claim against us for product liability, the Supplier shall hold us free and harmless against such claim, so far as the damage was caused by a Product supplied by the Supplier according to contract. However, in the event of liability which requires negligence or wilful misconduct, this shall only apply if the Supplier acts negligently or if its behaviour constitutes wilful misconduct. Provided that the cause of the damage was within the responsibility of the Supplier, the Supplier shall bear the burden of proof to that extent. In this regard, the Supplier shall bear all costs and disbursements incurred including legal costs and recall costs. In all other respects, the law shall apply.

Begriff	Abkürzung	Erläuterung
A		
A,B,C-Klassifizierung		Einteilung bestellter Güter in einem Unternehmen. Die ABC-Klassifizierung variiert von Unternehmen zu Unternehmen. In der Regel fließen A-Güter (z.B. Rohstoffe oder Halbfertigerzeugnisse) direkt in den Produktionsprozess mit ein und sind von besonderer Bedeutung. B-Güter sind Standardbauteile (z.B. Elektromotoren, Relais) und haben eine mittlere Bedeutung. Zu den C-Gütern zählen Büromaterialien, Werkzeuge oder Hygieneartikel. Sie sind für die Produktion nur mittelbar von Bedeutung. Ihre Bestellung lässt sich besonders gut automatisieren. Vgl. Kapitel 6. Electronic Procurement .
Abnahme		Mit Abnahme bezeichnet man im Werkvertragsrecht die Bestätigung der Ordnungsgemäßheit eines Werkes durch den Besteller (§ 640 Abs. 1 S. 1 BGB).
Abschlagszahlung		Zahlung auf bereits erbrachte (Teil-) Leistungen unter der Bedingung, dass die Gesamtlieferung erbracht wird (im Gegensatz zur endgültigen Teilzahlung).
Abwehrklauseln		Abwehrklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sollen im kaufmännischen Verkehr die Einbeziehung gegnerischer AGB verhindern. Vgl. Kapitel 5. AGB
Aktiengesellschaft	AG	Die Aktiengesellschaft ist Kapitalgesellschaft und Kaufmann kraft ihrer Rechtsform nach § 6 HGB . Das Grundkapital der AG ist in Aktien zerlegt, wobei für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur das Gesellschaftsvermögen haftet (§ 1 AktG).
Aktiengesetz	AktG	
Allgemein anerkannte Regeln der Technik		Allgemein anerkannte Regeln der Technik werden von den Fachkundigen mehrheitlich angenommen und angewendet; sie nehmen im Wesentlichen – aber nicht ausschließlich – auf durch Normung festgelegte Standards Bezug.

Begriff	Abkürzung	Erläuterung
Allgemeine Geschäftsbedingungen	AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt, § 305 Abs. 1 S. 1 BGB . Vgl. Kapitel 5. AGB
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung	AHB	
Angstklausel		Eine Klausel, die das Gesamtrisiko aus einem Vertrag (Summe aller Pönalen sowie sämtliche Haftungs- und Schadensersatzbeträge) auf einen Maximalbetrag begrenzt, wird als Angstklausel bezeichnet. Vgl. Kapitel 8. Haftung
Annahmeverzug		Annahmeverzug (§ 293ff BGB) liegt vor, wenn die Erfüllung des Schuldverhältnisses durch den Schuldner durch Unterlassen einer notwendigen Mitwirkung (z.B. Annahme der vom Gläubiger angebotenen Leistung) verhindert wird.
Annulierung		Siehe Stornierung
Anscheinsbeweis		Auch: Beweis des ersten Anscheins, lateinisch Prima-facie-Beweis. Gesetzlich nicht geregelte Methode der Beweiserleichterung, die auf Regeln der allgemeinen Lebenserfahrung (typischer Geschehensablauf) basiert. Der Anscheinsbeweis ermöglicht die Feststellung eines Sachverhaltsgeschehens, ohne dass alle Einzelheiten des Sachverhalts ermittelt werden müssen, kann jedoch widerlegt werden durch den Beweis von Umständen, die für einen anderen Geschehensablauf sprechen.

fr_court_cases_overview

Urteil	Az	Thema
Riskmanagement und Einkaufsrecht		
BGH 25.03.1991	II ZR 188/89	Kontrolle durch Aufsichtsrat einer AG
Allgemeine Geschäftsbedingungen		
BGH 25.10.1978	VIII ZR 206/77	Eigentumsvorbehalt in AGB
BGH 17.05.1982	VII ZR 316/81	Geltungserhaltende Reduktion
BGH 09.07.1986	VIII ZR 232/85	Eigentumsvorbehalt in AGB
BGH 17.01.1990	VIII ZR 292/88	Unwirksame Klauseln in Einkaufsbedingungen
BGH 27.03.1991	IV ZR 90/90	Abgrenzung AGB von Individualvertrag, Umgehungsverbot; Aushandeln von Klauseln
BGH 19.06.1991	VIII ZR 149/90	Unwirksame Klauseln in Einkaufsbedingungen
BGH 11.11.1992	VIII ZR 38/91	Geltungserhaltende Reduktion
BGH 12.10.1995	I ZR 172/93	Einbeziehung von AGB
BGH 01.02.1996	I ZR 44/94	Transparenzgebot
BGH 03.11.1999	VIII ZR 269/98	Einbeziehung von AGB
BGH 24.10.2000	X ZR 42/99	Einbeziehung von AGB / Abwehrklausel
BGH 27.09.2001	VII ZR 388/00	Abgrenzung AGB von Individualvertrag
BGH 31.10.2001		Einbeziehung AGB beim UN-Kaufrechts
BGH 09.01.2002		Einbeziehung AGB beim UN-Kaufrechts
BGH 08.03.2005	XI ZR 154/04	Umgehungsverbot bei AGB
BGH 19.05.2005	III ZR 437/04	Aushandeln von Vertragsbedingungen
BGH 05.10.2005	VIII ZR 16/05	Wirksamkeit von Klauseln in Einkaufsbedingungen

fr_court_cases_overview

Urteil	Az	Thema
Kammergericht Berlin 27.01.1981	KVR 4/80	Unwirksame Klauseln in Einkaufsbedingungen
OLG Düsseldorf 21.04.2004	I-15 U 88/03	AGB und UN Kaufrecht
OLG Hamm 22.09.1992	19 U 97/91	AGB und UN Kaufrecht
AG Kehl 06.10.1995	3 C 925/93	Einbeziehung AGB beim UN-Kaufrecht
AG Nordhorn 14.06.1994	3 C 75/94	Einbeziehung AGB beim UN-Kaufrecht Grundwertungen des UN-Kaufrechts
OGH Österreich 07.09.2000	8 Ob 22/00	Einbeziehung AGB nach UN-Kaufrecht
Electronic Procurement		
BGH 07.11.2001		Internetauktion
OLG Köln 01.06.2001	6 U 204/00	Co-Shopping / Power Shopping
OLG Köln 06.09.2002	19 U 16/02	Vertragsschlüsse im Internet; qualifizierte Signatur
AG Moers 11.02.2004	532 C 109/03	Versteigerungsbedingungen als Auslegungsgrundlage
Qualitätsmanagement		
BGH 03.06.1975		
OLG Düsseldorf 12.12.1997	22 U 58-97	

fr_court_cases_overview

Urteil	Az	Thema
Sicherstellung der Belieferung		
BGH 26.05.1982	IV b ZR 715/80	Mahnung
BGH 19.09.1983	VIII ZR 84/82 (KG)	Keine Aufrechterhaltung unwirksamer AGB-Klauseln im Individualprozeß
BGH 18.06.1986	VIII ZR 137/85	Erfordernis des ausdrücklichen Hinweises auf AGB / Rahmenvertrag
BGH 10.03.1998	X ZR 70-96	Verzugsbegründende Mahnung
BGH 13.01.1999	XII ZR 208/96	Mahnung / Verzug
BGH 25.10.2000	VIII ZR 326/99	Anwendbarkeit des § 284 BGB; Bestimmbarkeit des Leistungszeitpunktes
LG Köln 16.10.1997	83 O 26/97	Ersatzteillieferung
Sachmängelhaftung		
BGH 16.03.1977	VIII ZR 194/75	Mängelrüge nach Beginn einer Serienproduktion
OLG Köln 14.07.1986	13 U 20/86	Untersuchungspflicht beim Handelskauf
Öffentlich – Rechtliche Vorschriften		
BGH 14.05.1998	VII ZR 184/97	anerkannte Regeln der Technik
Gerichtsstandsvereinbarung		
BGH 25.02.2004	VIII ZR 119/03	Voraussetzung der wirksamen Einbeziehung von Gerichtsstandsvereinbarung
Anwendbares Recht		
BGH 04.06.1992	IX ZR 149/91	Grenzen der Parteiautonomie bei der Vereinbarung des materiellen Rechts



Funktionen des F+R e-learning tool

Das F+R e-learning tool bietet dem Benutzer die Möglichkeit sein Wissen nach Durcharbeitung des jeweiligen Textmoduls des Handbuchs in eigener Verantwortung zu überprüfen und zwar

- zu üben **Modus I** oder
- zu testen **Modus II**.
- Im **Modus III** kann der Benutzer sein Wissen über mehrere Kapitel oder das ganze Handbuch testen.

Anmeldung

Nach dem ersten Start des F+R e-learning tools muss der Benutzer einen Benutzernamen und ein Passwort auswählen, mit dem er mit dem Handbuch arbeiten will. Die Name erscheint dann in allen Testberichten und kann nachträglich nicht geändert werden. Eingegebener Benutzername und Passwort werden zusammen mit der Statistik für diesen Benutzer im Benutzerprofil gespeichert. Jeder Benutzer, der sich an diesem Rechner angemeldet hat, kann daher eine eigene Statistik erhalten.

Bei jedem weiteren Start des F+R e-learning tools muss der Benutzer nur sein Passwort eingeben.



Steuerleiste

Symbol	Erläuterung
XXXXXXXX	Navigationspfeil links, Seite bzw. Frage zurück
XXXXXXXX	Navigationspfeil rechts, Seite bzw. Frage vor
XXXXXXXX	Modus I: Bestätigung der Eingabe Modus II und III: Bestätigung der Eingabe und weiter zur nächsten Frage
XXXXXXXX	Aufhebung der Eingabe einer bestätigten Antwort
XXXXXXXX	Zeigt Nummer der aktuellen Frage im Test und die Anzahl der ausgewählten Fragen an
XXXXXXXX	Aufruf der Statistik für Modus II und III von bearbeiteten Textmodulen.
XXXXXXXX	Nach Beenden der Modus II oder III wird der Statistik-Button durch den Review-Button ersetzt. Der Review-Button aktiviert den Review-Modus und ermöglicht es dem Benutzer mit den Navigationspfeilen die von ihm abgegebenen Antworten durchzusehen. Wurde eine unrichtige Antwort gegeben, wird ein Hyperlink auf die Fundstelle zur Beantwortung der Frage im Handbuch angezeigt
XXXXXXXX	Copyright- Vermerk Foerster+Rutow
XXXXXXXX	Aufruf der Programmbeschreibung
XXXXXXXX	Beendet die aktuelle Programmphase bzw. das Programm



Modus I

Der Modus I dient Übungszwecken. Die Beantwortung der Fragen im Modus I wird nicht in der Statistik erfasst. Der Benutzer wählt zur Überprüfung seines Wissensstandes ein Textmodul und die Anzahl der zu beantwortenden Fragen aus. Mit Betätigung der **XXXXXXX**-Taste startet der Benutzer den Test. Danach kann der Benutzer die Fragen bearbeiten. Mit den **XXXX XXXX**-Tasten kann der Benutzer zwischen den einzelnen Fragen wechseln. Mit der **XXXXXXX**-Taste wird die jeweilige Eingabe durch den Benutzer bestätigt und die richtige Antwort sofort angezeigt. Der Benutzer erhält dabei jeweils einen Hinweis auf die Fundstelle im Textmodul des Handbuches, unter der die Begründung der richtigen Antwort nachgearbeitet werden kann.

Modus II

Der Modus II ist ein Wissenstest in Bezug auf den Inhalt eines Textmoduls. Die Beantwortung der Fragen im Modus II wird in der Statistik erfasst. Der Benutzer wählt zur Überprüfung seines Wissensstandes ein Textmodul und die Anzahl der zu beantwortenden Fragen aus. Mit Betätigung der **XXXXXXX**-Taste startet der Benutzer den Test. Danach kann der Benutzer die Fragen bearbeiten. Mit den **XXXX XXXX**-Tasten kann der Benutzer zwischen den einzelnen Fragen wechseln. Mit der **XXXXXXX**-Taste wird die jeweilige Eingabe durch den Benutzer bestätigt und die nächste Frage angezeigt. Nach der Bestätigung der Eingabe kann diese nur noch mit der **XXXXXXXXX**-Taste verändert werden. Wenn der Benutzer eine Frage später beantworten will, kann er jederzeit mit den **XXXX XXXX**-Tasten zu der nächsten Frage springen. Später kann der Benutzer jederzeit durch gleichzeitiges Betätigen der **Shift**-Taste und der **XXXX XXXX**-Tasten direkt zu den nicht beantworteten Fragen gelangen. Mit der **XXXXXXX**-Taste kann der Test jederzeit abgebrochen oder nach Beantwortung aller gestellten Fragen beendet werden. Im Anschluss erhält der Benutzer einen Testbericht, der dem Benutzer die Anzahl der richtig und falsch beantworteten Fragen sowie das Erreichen des Lernziels wiedergibt. Eine nicht beantwortete Frage gilt als unrichtig beantwortet. Das Lernziel ist erreicht, wenn mindestens 75 % der gewählten Fragen richtig beantwortet sind. Die Daten des Testberichtes werden in die Statistik für das bearbeitete Textmodul aufgenommen. Der Testbericht kann ausgedruckt werden,



indem man die **XXXXXXX**-Taste betätigt. Anschließend kann der Benutzer die Fragen pro Textmodul mit der **XXXXXXX**-Taste erneut durchgehen und überprüfen, welche Fragen richtig (grün markiert) bzw. falsch (rot markiert) beantwortet wurden. Der Benutzer erhält dabei jeweils bei einer falschen Beantwortung der Frage einen Hinweis auf die Fundstelle im Textmodul des Handbuchs, unter der die Begründung der richtigen Antwort nachgearbeitet werden kann. Mit der **XXXXXXX**-Taste kann man jederzeit zum Testergebnis zurückkehren oder mit der **XXXXXXX**-Taste zur Modusauswahl.

Modus III

Der Modus III ist ein Wissenstest in Bezug auf den Inhalt mehrerer ausgewählter (min. 5) oder aller Textmodule. Die Beantwortung der Fragen im Modus III wird in der Statistik erfasst. Die Anzahl der zu beantwortenden Fragen wird vom Benutzer festgelegt. An Hand der ausgewählten Anzahl an Fragen wird dem Benutzer für die Beantwortung der Fragen ein Zeitlimit vorgegeben. Mit Betätigung der **XXXXXXX**-Taste startet der Benutzer den Test. Danach kann der Benutzer die Fragen bearbeiten. Mit den **XXXX XXXX**-Tasten kann der Benutzer zwischen den einzelnen Fragen wechseln. Mit der **XXXXXXX**-Taste wird die jeweilige Eingabe durch den Benutzer bestätigt. Nach der Bestätigung der Eingabe kann diese nur noch mit der **XXXXXXXX**-Taste verändert werden. Wenn der Benutzer eine Frage später beantworten will, kann er jederzeit mit den **XXXX XXXX**-Tasten zu der nächsten Frage springen. Später kann der Benutzer jederzeit durch gleichzeitiges Betätigen der **Shift**-Taste und der **XXXX XXXX**-Tasten direkt zu den nicht beantworteten Fragen gelangen. Mit der **XXXXXXX**-Taste kann der Test jederzeit abgebrochen oder nach Beantwortung aller gestellten Fragen beendet werden. Nach Ablauf des Zeitlimits wird der Test automatisch beendet. Im Anschluss erhält der Benutzer einen Testbericht, der dem Benutzer die Anzahl der richtig und falsch beantworteten Fragen sowie das Erreichen des Lernziels je Textmodul und als Gesamtergebnis wiedergibt. Eine nicht beantwortete Frage gilt als unrichtig beantwortet. Das Lernziel ist erreicht, wenn insgesamt mindestens 75 % der gewählten Fragen in Bezug auf den Gesamthalt des Handbuchs richtig beantwortet sind. Der Testbericht kann ausgedruckt werden, indem man die **XXXXXXX**-Taste betätigt. Anschließend kann der Benutzer die Fragen pro



Textmodul mit der **XXXXXXX**-Taste erneut durchgehen und überprüfen, welche Fragen richtig (grün markiert) bzw. falsch (rot markiert) beantwortet wurden. Der Benutzer erhält dabei jeweils bei einer falschen Beantwortung der Frage einen Hinweis auf die Fundstelle im Textmodul des Handbuches, unter der die Begründung der richtigen Antwort nachgearbeitet werden kann. Mit der **XXXXXXX**-Taste kann man jederzeit zum Testergebnis zurückkehren oder mit der **XXXXXXX**-Taste zur Modusauswahl.

Statistik des Wissenstandes des Benutzers

Die Statistik zeigt dem Benutzer aufgeschlüsselt nach Textmodulen die Summe der Ergebnisse der von dem Benutzer absolvierten Tests im Modus II. Sie dient der Kontrolle des Wissensstandes des Benutzers je Textmodul und insgesamt in Bezug auf das Handbuch.

Nach Aktivierung des Buttons "Modus III" wird das Ergebnis des letzten im Modus III absolvierten Tests aufgerufen. Ein neuer Test im Modus III überschreibt das zuvor gespeicherte Ergebnis. Durch Aktivieren des Buttons "Modus II" kann wieder zu der Statistik des Wissenstandes des Benutzers im Modus II gewechselt werden.